

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[153. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs](#)

[Impressum](#)

153. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs

(vorläufige Satzung gemäß § 19 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002, beschlossen vom Gründungskonvent der Universität Salzburg am 1.4.2003)

§ 1. An der Paris Lodron-Universität Salzburg wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz ein Studiendirektor als monokratisches Organ eingesetzt.

§ 2. (1) Dem Studiendirektor obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Der Studiendirektor ist insbesondere zuständig für

- o die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs 3 UG);
- o die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4 UG);
- o die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2 UG);
- o die Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs 1 UG);
- o die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3);
- o die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1 UG) abzulegen ist;
- o die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs 1 UG);
- o die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1 UG);
- o die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1 UG);
- o die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG);
- o die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2 UG);
- o die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1 UG);
- o die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2 UG);

o den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);

o die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs 3 UG).

§ 3. (1) Der Studiendirektor ist vom Senat auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung aus dem Kreis der Personen, die entweder habilitiert sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, für eine Funktionsperiode, die der des Senats entspricht, zu wählen.

(2) Die Tätigkeit des Studiendirektors ist nebenamtlich und ist, soweit es sich um Personen handelt, die dem Amt der Universität unterstehen, im Rahmen einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung auszuüben. Während der Ausübung dieser Funktion ist der Studiendirektor von seinen Lehr- und Forschungsverpflichtungen im erforderlichem Maße zu entbinden.

(3) Der Senat kann für die Tätigkeit des Studiendirektors Richtlinien erlassen.

§ 4. Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Ausschreibung der Stelle des Studiendirektors ist vom Gründungskonvent so rechtzeitig durchzuführen, dass die Wahl durch den Senat spätestens bis zum 31.12.2003 erfolgen kann.

§ 5. Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
